

Allgemeinverfügung

vom 7. Dezember 2021

betreffend

Teilnahmepflicht für Lehr- und Betreuungspersonen der Primarstufe, Sekundarstufe I und II (inkl. Berufsschulen), Schaffhauser Sonderschulen sowie der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen inkl. Privatschulen am repetitiven präventivem Testen (Pool-Tests)

I.

Die epidemiologische Lage bleibt weiter angespannt und wird sich angesichts der Witterungsverhältnisse und der damit einhergehenden Verlagerung des Lebens in die Innenräume sowie den kommenden Festtagen und den damit verbundenen Aktivitäten (Weihnachtsessen, Feiern etc.) weiter zuspitzen. Die Zahl der Neuinfektionen steigt seit Mitte Oktober 2021 in der gesamten Schweiz wieder signifikant an. Auch im Kanton Schaffhausen sind die Fallzahlen in den letzten Tagen und Wochen markant angestiegen. Die aktuelle epidemiologische Entwicklung der letzten Wochen spiegelt sich denn auch in den Schulen wieder. Die Situation an den Schulen ist durch einen starken Anstieg der Covid-19-Fälle und der dadurch notwendigen Quarantäne- bzw. Isolationsmassnahmen gekennzeichnet. Ebenso sind seit einigen Wochen zunehmende krankheitsbedingte Ausfälle von Lehr- und Betreuungspersonen zu verzeichnen. Die Stellvertretersuche erweist sich als äusserst schwierig und vereinzelt kommt es gar - mangels personeller Ressourcen - zu Unterrichtsausfällen. Um einen ordnungsgemässen Schulbetrieb möglichst aufrechterhalten zu können, besteht daher ein dringender Handlungsbedarf.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass mit dem repetitiven Testen (Pool-Tests) die Verbreitung des Virus frühzeitig erkannt und gestoppt werden kann. Deshalb gehört das repetitive Testen ohne Symptome - nebst dem Testen bei Symptomen - zu einem wichtigen Teil für die Bewältigung der Pandemie. Dies gilt namentlich in Organisationen wie Schulen. Ein negatives Testresultat garantiert jedoch keine absolute Sicherheit. Deshalb ist es wichtig, trotz repetitivem Testen die Hygiene- und Verhaltensregeln weiterhin einzuhalten.

Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten (insbesondere Omikron-Variante), welche deutlich ansteckender sind, ist dem repetitiven Testen an Schulen eine noch grössere Bedeutung beizumessen, weshalb das Erziehungsdepartement gemeinsam mit dem Departement des Innern zwecks Eindämmung des Coronavirus im Schulbereich die nachfolgende Massnahme erarbeitet hat.

II.

Die Lehr- und Betreuungspersonen aller öffentlichen Schulen - Primarstufe, Sekundarstufe I und II (inkl. Berufsschulen), Schaffhauser Sonderschulen, Pädagogische Hochschule Schaffhausen - inkl. Privatschulen sind zu verpflichten, am repetitiven präventiven Testen (Pool-Tests) teilzunehmen. Diese Massnahme dient dazu, neue Ansteckungen zeitnah zu identifizieren und die Infektionsketten damit zu unterbrechen, um so die Weiterverbreitung des Coronavirus zu verhindern. Des Weiteren soll damit ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung des Präsenzunterrichtes geleistet werden.

III.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten gemäss Epidemiengesetz, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von Schulen, anderen öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG). Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsärztliche Dienst mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 3 lit. g und h der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101]) und somit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung - in Absprache mit dem Erziehungsdepartement - zuständig.

IV.

Demgemäss wird vom Kantonsärztlichen Dienst - in Absprache mit dem Erziehungsdepartement und im Einvernehmen mit dem Regierungsrat - gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 lit. g und h EPV sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200),

v e r f ü g t :

1. Alle Lehr- und Betreuungspersonen der Primarstufe, Sekundarstufe I und II (inkl. Berufsschulen), Schaffhauser Sonderschulen, Pädagogischen Hochschule Schaffhausen inkl. Privatschulen werden verpflichtet, an repetitiven präventiven Tests teilzunehmen.
2. Ziffer 2 Satz 2 (*Das repetitive Testen für Lehr- und Betreuungspersonen ist auf freiwilliger Basis möglich*) der noch geltenden Allgemeinverfügung vom 16. November 2021 betreffend Anpassung der Massnahmen im Rahmen des repetitiven Testens für Primarschulen sowie Schulen der Sekundarstufe I und II inkl. Privatschulen wird aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt. Alle anderen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 16. November 2021 sind davon nicht betroffen und bleiben entsprechend bestehen.
3. Lehr- und Betreuungspersonen der Primarstufe, Sekundarstufe I und II (inkl. Berufsschulen), Schaffhauser Sonderschulen, Pädagogischen Hochschule Schaffhausen inkl. Privatschulen werden angewiesen, nachfolgende Regeln einzuhalten:
 - Die Unterrichtstätigkeit ist - unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften und Sicherheitsmassnahmen - fortzusetzen, auch wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin oder eine andere Lehr- oder Betreuungsperson innerhalb der eigenen Schulkasse positiv getestet worden ist.
 - Die Unterrichtstätigkeit ist - unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften und Sicherheitsmassnahmen - fortzusetzen, auch wenn eine andere Lehr- oder Betreuungsperson im gleichen Schulhaus positiv getestet worden ist.
 - Wer im Falle eines positiven Pools auch einen positiven PCR-Test aufweist, hat sich unverzüglich in Isolation zu begeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10. Dezember 2021 in Kraft und ist bis am 30. April 2022 gültig.
5. Diese Bestimmungen ergehen unter Hinweis auf die Strafbestimmung nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG.

6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
7. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Der Kantonsarzt:



Dr. med. Martin Vaso

Mitteilung an:

- Alle Schulen der Primarstufe, inkl. Privatschulen (ruth.marxer@sh.ch)
- Alle Schulen der Sekundarstufe I, inkl. Privatschulen (ruth.marxer@sh.ch)
- Alle Schulen der Sekundarstufe II (inkl. Berufsschulen), inkl. Privatschulen (roland.moser@sh.ch)
- Schaffhauser Sonderschulen
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Sekretariat Erziehungsdepartement
- Sekretariat Departement des Innern
- Sekretariat Gesundheitsamt
- Kantonsärztlicher Dienst
- Leiterin KAZ und KIZ
- Leiter Contact Tracing

- Stab Covid-Team, SC, Leiter KFO
- Stab Covid-Team, Projektleiter, SC Stv.